

25. Ordentliche Mitgliederversammlung des DWV

Anlage zu Punkt 11 der Tagesordnung



Competition Compliance Code

Der DWV bewegt sich immer mehr in einem industriellen Umfeld. Für den Abschluss von Projekt- oder ähnlichen Vereinbarungen wird vielfach gefordert, dass die Partner eine interne Regel haben, die sicherstellt, dass sie sich entsprechend den kartellrechtlichen Regeln verhalten.

Im vergangenen März hat sich auch der Vorstand des DWV eine solche Regel gegeben. In Anlehnung an vergleichbare Papiere in der Wirtschaft wird sie „Competition Compliance Code“ genannt. Sie finden den kompletten Text anhängend.

Wenngleich sich der Vorstand bereits bisher daran gehalten hat, ist doch gemäß §4 Abs. 3 der Satzung die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich, weil es sich um eine Verbandsordnung handelt.

Competition Compliance Code des Deutschen Wasserstoff- und Brennstoffzellen- Verbandes e. V.

zur Einhaltung von Gesetzen, kartellrechtlichen
Vorschriften und freiwilligen Verhaltensregeln

Stand: März 2020

PRÄAMBEL

Der Deutsche Wasserstoff- und Brennstoffzellen-Verband e.V. (DWV) ist seit 1996 der zentrale deutsche Interessensverband, der sich für die Förderung einer zügigen Markteinführung des Energieträgers Wasserstoff und der Brennstoffzellentechnologie einsetzt. Der DWV vertritt inzwischen mehr als 120 Industrieunternehmen und Forschungseinrichtungen mit mehr als 1,5 Mio. Arbeitnehmern.

Der DWV hat bereits früh das wirtschaftliche Potenzial einer Wasserstoffwirtschaft im Kontext der Klimaziele 2050 erkannt. Wir setzen uns daher dafür ein, marktwirtschaftliche Rahmenbedingungen für eine emissionsfreie Wasserstoffwirtschaft zu schaffen. Ziel des DWV ist es dabei, alle Aspekte einer künftigen Versorgungsinfrastruktur mit Wasserstoff, dessen Herstellung und energetischer Nutzung in eine Sach- und Perspektivdiskussion einzubringen sowie die Marktentwicklung und dessen Hochlauf aktiv mitzugestalten und zu begleiten.

Zu den Kernkompetenzen des DWV gehören die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur versorgungssicheren, wirtschaftlichen und emissionsfreien Mobilität und Energieversorgung, sowie von Strategien für zukunftsfähige und klimaneutrale Industrien.

Ziel dieses Competition Compliance Code ist es, sowohl Mitglieder als auch Funktionsträger des DWV auf die wesentlichen Regelungen des deutschen und europäischen Kartellrechts für die Verbandsarbeit hinzuweisen und sie zugleich zu verpflichten, die geltenden Wettbewerbsvorschriften einzuhalten.

Um der genannten Zielgruppe einen Überblick über das kartellrechtskonforme Verhalten zu verschaffen, werden nachfolgend die wichtigsten kartellrechtlichen Vorschriften dargestellt. Dieser Code kann jedoch nicht alle kartellrechtlich relevanten Sachverhalte erfassen.

Gegenstand des Competition Compliance Code sind Sachverhalte, die im Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeitsgebieten des DWV stehen.

1 Zielgruppe

Dieser Competition Compliance Code gilt für alle Mitglieder des DWV und für alle gewählten und ernannten Funktionsträger des DWV, wie z. B. Mitglieder des Vorstandes und des Beirates (sofern errichtet), Mitarbeiter, Geschäftsführer der Tochtergesellschaften und ihrer Mitarbeiter (sofern gegründet und berufen), Landesbeauftragte, Mitglieder der Fachkommissionen und Fachausschüssen oder sonstige Teilnehmer an Gremiumssitzungen.

2 Leitprinzip

Der DWV bekennt sich dabei uneingeschränkt zu einem verantwortlichen und regelkonformen Handeln entsprechend des deutschen und europäischen Kartellrechts (Gesetze, Verordnungen und vergleichbare Vorschriften).

Insbesondere verpflichtet sich der DWV zur Einhaltung des freien und offenen Wettbewerbs und transparenter Märkte.

Der DWV verpflichtet sich daher, etwa auftretende Formen und Praktiken unerlaubter Kartellvereinbarungen, unlauteren Wettbewerbs und sonstiger möglicher wettbewerbsverzerrenden Handlungen innerhalb der Verbandstätigkeit zu unterbinden.

Kartellvereinbarungen sind alle Absprachen, die zur Folge haben könnten, dass bestehender oder möglicher Wettbewerb beschränkt wird. Sie gelten auch für abgestimmtes Verhalten.

Alle unter 1 genannten Personen und Personengruppen sind verpflichtet, sich vor Aufnahme einer Tätigkeit im DWV über die nach dem Kartellrecht zu unterlassenden Handlungen zu informieren.

3 Geheimhaltung, Umgang mit Daten, Informationen und Dokumenten

Alle unter 1 aufgezählten Personen bzw. Personengruppen sind zur Geheimhaltung der aufgrund ihrer Verbandstätigkeit erlangten Informationen verpflichtet, die dazu geeignet sind, sich oder Dritten wettbewerbliche Vorteile zu verschaffen.

Alle unter 1 aufgezählten Personen und Personengruppen verpflichten sich, im Rahmen ihrer Tätigkeit für den DWV Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche Angaben, von denen sie durch ihre Tätigkeit für den DWV Kenntnis erlangen, geheim zu halten. Diese Verpflichtung dauert auch nach Beendigung der Tätigkeit für den DWV an.

Als nicht vertraulich gelten Informationen, die

- allgemein bekannt sind,
- öffentlich zugänglich sind,

- die empfangene Partei von Dritten ohne Geheimhaltungsaufgaben und ohne Verletzung der vorliegenden Regeln erhalten hat, oder
- aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anweisung oder gesetzlicher Bestimmungen bekannt zu machen sind.

4 Umgang mit kartellrechtlich relevanten Themen und Informationen

Alle unter 1 aufgezählten Personen bzw. Personengruppen verpflichten sich, Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken, im Rahmen ihrer Arbeit bzw. ihres Mitwirkens beim DWV zu unterlassen.

Insbesondere verpflichten sich die unter 1 aufgezählten Personen bzw. Personengruppen, Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern, die Preis-, Quoten-, Kunden- oder Gebietsabsprachen betreffen, und für Vereinbarungen mit Abnehmern, die eine Preisbindung der Zweiten Hand zum Gegenstand haben (sog. Hardcore-Vereinbarungen), oder andere in der Anlage 1 bezeichnete unzulässige Verhaltensweisen, zu unterlassen.

Der DWV bzw. der Sitzungsleiter achtet darauf, dass es nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen oder spontanen Äußerungen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt. Personen, die sich nicht kartellrechtskonform verhalten, sind vom Vorstand unverzüglich darauf hinzuweisen.

Sollten die betreffenden Personen ihr nicht kartellkonformes-Verhalten nicht einstellen, ist der Vorstand bzw. Sitzungsleiter des DWV berechtigt, diese von der Teilnahme an Sitzungen auszuschließen. Der Vorstand ist zudem berechtigt, die betreffenden Personen von der Teilnahme an weiteren Sitzungen auszuschließen, wenn die berechtigte Annahme einer Fortsetzung des nicht kartellkonformen-Verhaltens besteht.

5 Verbandsitzungen

5.1 Einladungen zu Sitzungen

Die jeweils verantwortlichen Personen laden frist- und formgerecht zu Sitzungen ein. Den Sitzungsteilnehmern geht rechtzeitig vor der Sitzung eine aussagekräftige Tagesordnung zu. Es ist sicherzustellen, dass die Tagesordnung und die weiteren Sitzungsunterlagen unmissverständlich formuliert und vollständig sind und keine kartellrechtlich bedenklichen Themen enthalten oder insofern missverstanden werden können.

5.2 Vor den Sitzungen

Jeder Sitzungsteilnehmer soll die Tagesordnung aufmerksam lesen und prüfen, ob es Tagesordnungspunkte gibt, bei denen eventuell besonders auf die Einhaltung kartellrechtlicher Regeln zu achten ist. Solche Tagesordnungspunkte sind der verantwortlichen Person anzuzeigen.

5.3 Während der Sitzungen

Die Sitzungsleitung weist die Sitzungsteilnehmer zu Beginn jeder Sitzung auf die Eckpunkte dieser Competition Compliance Code und das Gebot kartellrechtskonformen Verhaltens durch alle Beteiligten hin und steht ggf. für Nachfragen zur Verfügung.

Jeder Sitzungsteilnehmer achtet selbstverantwortlich darauf, dass keine Dokumente, Unterlagen oder Daten mit in die Sitzung genommen werden, die kartellrechtswidrige Informationen enthalten. Jeder Sitzungsteilnehmer hat darauf zu achten, dass während oder anlässlich einer Sitzung keine kartellrechtswidrigen Informationen preisgegeben werden.

Die Tagesordnung der laufenden Sitzung ist von den Sitzungsteilnehmern zu beschließen. Von der vorgegebenen Tagesordnung kann nur nach Genehmigung eventueller Änderungsanträge abgewichen werden.

Kommt es im Laufe von Sitzungen zu spontanen Äußerungen mit kartellrechtsrelevantem Inhalt, so unterbricht der Sitzungsleiter die Sitzung sofort und entzieht dem Äußernden das Wort. Die Sitzungsleitung hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass es während bzw. im Rahmen der Sitzung des DWV nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen oder spontanen Äußerungen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt. Die Sitzungsleitung wird in einem solchen Fall die konkrete Diskussion oder erforderlichenfalls die Fortsetzung des aufgerufenen Tagesordnungspunktes abbrechen oder vertagen oder die gesamte Sitzung abbrechen oder vertagen.

Besteht die Vermutung eines Kartellrechtsverstoßes, so haben sich der Sitzungsleiter und die anderen Teilnehmer unverzüglich hiervon zu distanzieren. Der Widerspruch ist zu protokollieren, und der Name der sich äussernden Person und der sich distanzierenden Mitglieder ist im Protokoll zu vermerken.

Jeder Sitzungsteilnehmer hat sich eigenverantwortlich bewusst zu machen, dass die vorstehend genannten kartellrechtlichen Grundsätze selbstverständlich auch für alle Gespräche am Rande bzw. anlässlich einer Sitzung gelten. Sitzungsteilnehmer werden daher das Kartellrecht nicht nur in den Sitzungen selbst, sondern auch am Rande bzw. im Zusammenhang von Sitzungen einhalten.

5.4 Nach den Sitzungen

Über die Sitzungen werden Protokolle angefertigt, die insbesondere die Sitzungsteilnehmer, den wesentlichen Inhalt der Sitzungen sowie die gefassten Beschlüsse wiedergeben. Anlagen/Anhänge werden im Protokoll dokumentiert und gelten als Bestandteil des Protokolls. Jeder Sitzungsteilnehmer achtet darauf, dass das Protokoll die erörterten Diskussionspunkte und Ergebnisse korrekt und vollständig wiedergibt. Soweit einzelne Formulierungen kartellrechtlich bedenklich erscheinen, müssen Sitzungsleiter und Protokollführer darüber informiert werden.

6. Verstöße

Die unter 1 genannten Personen sind gehalten, die Grundsätze dieses Competition Compliance Code zu befolgen.

Verstöße einzelner oder mehrerer Personen gegen diesen Competition Compliance Code sollen umgehend einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern oder einer sonstigen Vertrauensperson mitgeteilt werden.

Unterlassen die Personen, die gegen diesen Competition Compliance Code verstoßen, trotz Aufforderung durch den Vorstand weiterhin den Verstoß nicht, ist der Vorstand berechtigt, die betreffenden Personen aus der Gremienarbeit auszuschließen.

Anlage 1

Unzulässige Verhaltensweisen

1. Vereinbarungen oder Abstimmungen über Preise (Listenpreise, Marktpreise, Mindestpreise, Angebotspreise, Preisanhebungen oder Preissenkungen, auch Preisbestandteile, Preiskalkulationen, Kosten und durchlaufende Posten) und andere preisrelevante Faktoren, wie z. B. Preiszuschläge, Rabatte, Skonti oder sonstige Vertragsbedingungen, wie z. B. Zahlungsbedingungen, Lieferfristen, Transportbedingungen, Gewährleistung und Garantien;
2. Informationsaustausch über individuelle Marktdaten, sofern er sich auf Daten bezieht, die üblicherweise geheim gehalten werden, wie insbesondere Kapazitätsauslastung, Liefermengen, Angebote, Preise, preisrelevante Faktoren, Kosten, Lagerbestände, Lagerreichweiten, Verkaufszahlen und Umsätze, Kunden, Marktanteile, und der Informationsaustausch zeitnah erfolgt bzw. das künftige Marktverhalten beeinflussen kann; Absprachen über geplante Neueinführungen von Produkten, Komponenten oder Prozessen;
3. Benchmarking, wenn durch derartige Vergleiche von Wettbewerbern Rückschlüsse auf Preise oder sonstige Wettbewerbsparameter (z. B. Produktionsmenge, Produktqualität, Produktvielfalt und Innovation) möglich sind;
4. Festlegung von Marktanteilen oder Quoten für Produktion oder Lieferungen;
5. Aufteilung von Märkten (nach Regionen oder Produkten) oder Kunden;
6. Absprachen über Kapazitäten, Investitionen oder Stilllegungen;
7. Abstimmung von Herstellungsprogrammen (Spezialisierung);
8. Absprachen über Produktions- oder Lieferbeschränkungen;
9. Submissionsabsprachen (Abgabe von abgestimmten Angeboten im Rahmen von Ausschreibungen);
10. Beschlüsse von Verbänden, die deren Mitglieder in ihrem wettbewerblichen Verhalten ungerechtfertigt beschränken;
11. Einseitige tatsächliche Handlungen eines Verbandes (z. B. Presseerklärungen) in wettbewerblich relevanten Bereichen, die als Beschluss des Verbandes ausgelegt werden können;
12. Verbandsempfehlungen, die geeignet sind, das wettbewerbliche Verhalten der Mitglieder in unzulässiger Weise zu beeinflussen;
13. Organisation und Marktinformationssysteme oder -statistiken, die Rückschlüsse auf das Marktverhalten einzelner Marktteilnehmer ermöglichen;
14. Weitergabe von sensiblen, z. B. unternehmensindividuellen, Daten (u. a. Informationen über Preise, Preisbestandteile, Mengen, Kapazitäten, Lager-

bestände und -reichweiten, Verkaufszahlen, Umsätze) an Mitgliedsunternehmen, an Dritte oder an die Öffentlichkeit;

15. Erstellung von Kalkulationsschemata oder Kalkulationselementen, wenn sie zu einer Vereinheitlichung von Wettbewerbsparametern führen können;
16. Lieferantenbewertungen, die zu einem gleichförmigen Nachfrageverhalten der Mitglieder führen können;
17. Aufruf zu Boykottmaßnahmen, mit bestimmten Lieferanten oder Kunden keine Geschäfte zu machen;
18. Organisation von Selbstverpflichtungen der Industrie, es sei denn, diese Selbstverpflichtungen sind zur Förderung eines höherrangigen Ziels (z. B. Umweltschutz, technischer oder wirtschaftlicher Fortschritt) im Einzelfall gerechtfertigt;
19. Erfahrungsaustausch zwischen Mitgliedern, der zu einem gleichförmigen Marktverhalten führt oder dazu geeignet ist, es sei denn, der Erfahrungsaustausch dient zur Förderung eines höherrangigen Ziels (z. B. Umweltschutz, technischer oder wirtschaftlicher Fortschritt);
20. Mitwirkung bei oder Ermöglichung oder Koordination jeglicher Wettbewerbsverstöße von Unternehmen.